



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

# Abfallreglement

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinden	1
§ 3	dito	2
§ 4	Zulässige Entsorgungswege	2

## **2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### *A) Verwertbare Abfälle*

§ 5	Kompostierbare Abfälle	3
§ 6	Andere verwertbare Abfälle	4

### *B) Sonderabfälle*

§ 7	Sonder- und schadstoffhaltige Abfälle	4
-----	---------------------------------------	---

### *C) Übrige Siedlungsabfälle*

§ 8	Kehrichtabfuhr	5
§ 9	Gebinde	5
§ 10	Bereitstellung der Abfälle	5

## **3. Finanzielles**

§ 11	Gebühren	6
§ 12	Abfallrechnung	6

## **4. Verschiedenes**

§ 13	Information	7
§ 14	Massenveranstaltungen	7
§ 15	Rechtsschutz	7
§ 16	Strafbestimmungen	8
§ 17	Schlussbestimmungen	8

<b>Genehmigung</b>		9
--------------------	--	---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- §§ 35ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959
- § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

2. Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.
3. Tierkadaver, gewerbliche Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15.12.1967 sowie den kantonalen Vollzugsvorschriften zu entsorgen.

### **§ 3**

1. Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglements stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug wird an die Gemeindeverwaltung übertragen.
2. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.

### **§ 4 Zulässige Entsorgungswege**

1. Gartenabfälle sowie weitere kompostierbare, organische Materialien sollen nach Möglichkeit und Zweckmässigkeit an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof, Garten und Quartier kompostiert oder aber der Grünabfuhr übergeben werden.

2. Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## **2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### *A Verwertbare Abfälle*

#### **§ 5 Kompostierbare Abfälle**

1. Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Einrichten sowie Betrieb von Kompostieranlagen berät.
2. Soweit die Verwertung nicht sinnvoll und zweckmässig durch die Einwohner erfolgen kann, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr, bei Bedarf inkl. Häckseldienst.

## **§ 6    Andere verwertbare Abfälle**

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
2. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten und in welchen zeitlichen Abständen Separatsammlungen durchgeführt werden.
3. Der Gemeinderat entscheidet über die Errichtung von Sammelstellen für verwertbare Abfälle.

### ***B       Sonderabfälle***

## **§ 7    Sonder- und schadstoffhaltige Abfälle**

1. Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstelle zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, sind sie der Spezialsammlung zu übergeben, die durch die Gemeinde durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle durch. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaberinnen und Inhaber werden angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.
3. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

## **C     *Übrige Siedlungsabfälle***

### **§ 8     Kehrichtabfuhr**

1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlungen möglich sind, eine Kehrichtabfuhr.
2. Die Anzahl der wöchentlichen Abfahren wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### **§ 9     Gebinde**

1. Für die Abfuhr der übrigen Siedlungsabfälle sind folgende Gebinde zugelassen:
  - KEBAG-Säcke, gemäss KEBAG-Gebührentarif;
  - private Gebinde, Einzelstücke oder verschnürte Bündel, versehen mit KEBAG-Gebührenmarke;
  - Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer Containermarke zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit KEBAG-Säcken oder privaten Gebinde, versehen mit den entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken, gefüllt werden.

### **§ 10    Bereitstellung der Abfälle**

1. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

### **3.    Finanzielles**

#### **§ 11   Gebühren**

1. Durch die KEBAG-Gebühren werden nur die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
2. Die Gemeindeversammlung kann eine Grundgebühr einführen.
3. Sonderleistungen, welche den allgemein üblichen Aufwand der Sammeldienste übersteigen (z.B. Häckseln von grösseren Holz-mengen), werden den Verursacherinnen bzw. den Verursachern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 12   Abfallrechnung**

1. Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in welcher alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.
2. Die Umwelt- und Gesundheitskommission (UGK) erstellt jährlich eine Abfallstatistik.

## **4. Verschiedenes**

### **§ 13 Information**

1. Die UGK informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen
2. Die UGK erstellt einen Abfallkalender. Der Kalender enthält die notwendigen Informationen für die umweltgerechte Beseitigung der Siedlungsabfälle und wird jährlich an alle Haushaltungen abgegeben.

### **§ 14 Massenveranstaltungen**

Bei Massenveranstaltungen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt diese durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### **§ 15 Rechtsschutz**

1. Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden auf Antrag durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtbeseitigung vom 29. Dezember 1976.
3. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

## **Genehmigung**

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. Mai 1994

Der Gemeindepräsident:  
R. Rossel

Der Gemeindeschreiber:  
A. Ludäscher

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 1994

Der Gemeindepräsident:  
R. Rossel

Der Gemeindeschreiber:  
A. Ludäscher

Genehmigt durch den Regierungsrat am 22. November 1994  
RRB Nr. 3294



Auszug aus dem Protokoll  
der Einwohner-Gemeindeversammlung Langendorf

vom 19. November 2007

**Anpassung der Kehrichtgrundgebühr per 1.1.2008**

**Ausgangslage**

Die Eidg. Steuerverwaltung hat unsere Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ per 1.1.2007 der MWST-Pflicht unterstellt. Zur Zeit müssen auf den erhobenen Gebühren 7,6% Umsatzsteuer abgeliefert werden. Auf der Gegenseite kann die Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Die Bilanz aus Umsatzsteuer und Vorsteuer fällt mit ca Fr. 9.000.00 zugunsten der Gemeinde positiv aus. Trotzdem kann die Grundgebühr nicht reduziert werden. Aus den Vorjahren resultiert eine negative Reserve von Fr. 27.730.00 (Kto 2280.721). Diese muss abgebaut werden.

Seit 1. Januar 2004 betragen die Kehrichtgrundgebühren

pro Haushaltung	Fr. 168.—
pro Container	Fr. 175.—
pro Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieb minimal	Fr. 125.—

**beschlossen:**

***Auf den Gebühren der Abfallbewirtschaftung wird ab 1.1.2008 die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (z.Zt. 7,6%) erhoben.***

Der Gemeindeverwalter:  
Rudolf Bögli

**20.11.2007**



Auszug aus dem Protokoll  
der Einwohner-Gemeindeversammlung Langendorf

vom 1. Dezember 1997

**Einführung einer Grundgebühr gemäss § 11 des Abfallreglements**

Auf Antrag des Gemeinderates wird

**beschlossen:**

Gestützt auf Art. 2 und Art. 48 des Umweltschutzgesetzes, sowie § 30 Abs. 1 der Kantonalen Abfallverordnung und RRB Nr. 3294 vom 22. November 1994 und § 11 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Langendorf wird per 1. Januar 1998 eine Kehrichtgrundgebühr (ohne Grünabfuhr) eingeführt und zwar wie folgt:

- pro Haushaltung: Fr. 70.-- / Jahr
- für Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe inkl. Alters- und Pflegeheim:
  - Fr. 140.-- / Jahr bis 1 Container à 800l / Monat
  - Fr. 140.-- / Jahr für jeden weiteren Container à 800l / Monat
  - mindestens aber Fr. 100.-- / Jahr
- Die Kehrichtgrundgebühr wird nicht pro rata berechnet.
- Die Kehrichtgrundgebühr ist per 15. Mai für das betreffende Jahr fällig und innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Schuldner dieser Grundgebühr ist der Hauseigentümer bzw. Miteigentümer. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.
- Ist eine Wohnung nachweislich länger als 6 Monate pro Kalenderjahr nicht vermietet, kann die Gemeindeverwaltung diese Grundgebühr erlassen.
- § 11 des Abfallreglements wird formell nicht erweitert.

Der Gemeindeschreiber:

A. Ludäscher

8.12.1997